

BEBAUUNGSPLAN

STADT KASSEL

für die Verbreiterung der Holländischen Straße zwischen Mombachstraße und Rothfelsstraße sowie für die Neugestaltung der Eisenschmiede zwischen der Holländischen Straße und Bunsenstraße

Nr. 46 V/9

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Kassel (Verm. St. n. 18 Nr. 3 Kat. Ges.), Kassel, den 18. April 1967

Aufgestellt gemäß §2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Oktober 1965, Kassel, den 26. April 1967



Stadtvermessungsamt:
Kister
Städt. Obervermessungsrat



Die Stadtverordnetenversammlung:
Bozkowski
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 13. Dezember 1965 bis einschließlich 13. Januar 1966. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 48 vom 3. Dezember 1965. Kassel, den 21. April 1967



Planungsamt:
Hoffmann
Städt. Oberbaurat

Gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 6. März 1967. Kassel, den 26. April 1967



Die Stadtverordnetenversammlung:
Bozkowski
Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt

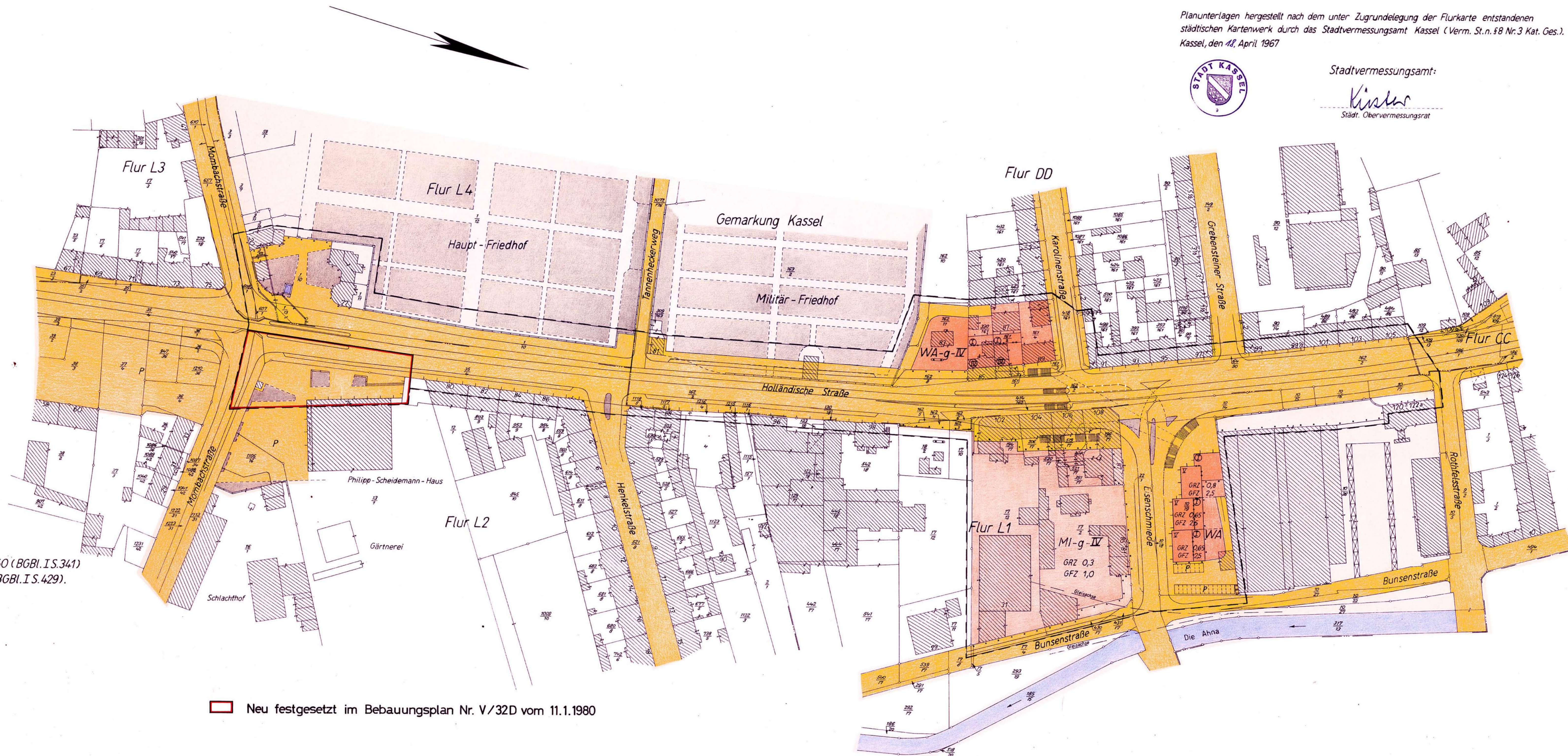


Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Kassel, den

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 31 vom 4. August 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 14. August 1967 bis einschließlich 29. August 1967 öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan ist am 30. August 1967 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 1. September 1967



Hoffmann
Städt. Oberbaurat



Aufgestellt nach dem Bundesbaugesetz (BauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429).

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze für unterschiedliche Geschosshöhen
- Baulinien
- Baugrenzen
- geplante Bebauung:**
- eingeschossig, zwingend
- viergeschossig, zwingend
- fünfgeschossig, Höchstgrenze
- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- öffentliche Grünflächen
- Allgemeines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet, geschlossene Bauweise, viergeschossig
- Mischgebiet, geschlossene Bauweise, viergeschossig
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- überbaubare Grundstücksflächen im Wohngebiet
- überbaubare Grundstücksflächen im Mischgebiet

Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. V/32D vom 11.1.1980

Wird an vorhandene Gebäude angebaut oder werden Bautücken geschlossen, ist die bereits vorhandene Gebäudehöhe einzuhalten.

Die in dem Plan dargestellten Flächen zwischen Baugrenze und Straßengrenze (Vorgärten) sind gärtnerisch zu gestalten und von jeder Lagerung freizuhalten.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach §14 BauNVO wird in den WA-Gebieten auf bauliche Anlagen für Asche- und Müllbehälter sowie Pergolen beschränkt.

Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken und Müllboxen unterzubringen und auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen, sich in ihre Umgebung einpassen und von der Straße leicht zugänglich sind.

Sonstige Eintragungen (nachrichtlich)

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- vorhandene Bebauung

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.

Maßstab 1:1000